

Antragsnr. Thema / Antragsteller / Beschluss	Seite
S Allgemein	
S 002 Änderung § 5 Absatz 3 der ver.di-Satzung Bezirkskonferenz Rosenheim Angenommen	3
S 005 Abweichung von der ver.di-Satzung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Landesbezirkskonferenz MDR Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat	3
S 006 Arbeits- und betrieblicher Gesundheits- und Umweltschutz als Querschnittsaufgabe Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen Angenommen Punkt 1.2 Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat Punkt 1.3	3
S 007 ver.di-Satzung § 6 - Mitgliedschaft, Seniorinnen und Senioren Bundesfachbereichskonferenz 10 Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat	3
S 009 § 7 der ver.di-Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft) Landesbezirkskonferenz Hessen Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat	4
S 012 Änderung des § 23 der ver.di-Satzung Bundesjugendkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand	4
S 014 § 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten - Änderung Absatz 5 Gewerkschaftsrat Angenommen	5
S 015 § 41 Gewerkschaftsrat – Fortgeltung der Satzungsänderungskompetenz des Gewerkschaftsrats Gewerkschaftsrat Angenommen	6
S 016 Ergänzung des § 42 Bundesvorstand Absatz 4 Gewerkschaftsrat Angenommen	6
S 022 § 42 Bundesvorstand - Ergänzung Absatz 5 Gewerkschaftsrat Angenommen	6
S 023 § 45 Revisionskommission - Änderung Absatz 2 Gewerkschaftsrat Angenommen	7
S 024 Änderung der ver.di-Satzung Bundesfachbereichskonferenz 11 Angenommen	7

S Satzungsanträge

Antragsnr.	Thema / Antragsteller / Beschluss	Seite
S 025	Ergänzung des § 68 Tarifarbeit Gewerkschaftsrat Angenommen	7
S 027	Antrag zu § 71 der ver.di-Satzung Bundesjugendkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand	8
S 029	Der Bundesvorstand soll sich aus elf Mitgliedern zusammensetzen Bundesarbeiter/innenkonferenz Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand	8
S 033	Rückkoppelung Landesbezirkskonferenz Hamburg Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand	8

S 002 Bezirkskonferenz Rosenheim

Änderung § 5 Absatz 3 der ver.di-Satzung

Der § 5, Absatz 3, Buchstabe h) muss folgendermaßen verändert werden:

h) Einsatz für eine pluralistische Gesellschaft, in der Toleranz und gleiche Rechte gelten, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, vom Alter oder der sexuellen Identität,

Angenommen

S 005 Landesbezirkskonferenz MDR

Abweichung von der ver.di-Satzung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Die ver.di-Satzung muss in diversen Punkten mit dem AGG harmonisiert werden.

Auf Grund des im August 2006 in Kraft getretenen AGG ergeben sich diverse Konfliktpunkte mit unserer ver.di-Satzung.

Ein wesentlicher Punkt, der unseres Erachtens nicht mit unserer Satzung konform erscheint, ist die Quotenregelung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um künftig Wahlanfechtungen und somit handlungsunfähige Gremien zu verhindern.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

S 006 Landesbezirkskonferenz Niedersachsen-Bremen

Arbeits- und betrieblicher Gesundheits- und Umweltschutz als Querschnittsaufgabe

1. Die ver.di-Satzung wird wie folgt ergänzt:

1.2. In § 5 Absatz 3 der ver.di-Satzung wird folgender neuer Buchstabe s) eingefügt: "Förderung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Betrieben und Verwaltungen"

Angenommen

1.3. In § 22 Ziffer 5 der ver.di-Satzung, Klammeraufzählung wird eingefügt: "z.B. Arbeitskreise für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz"

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

S 007 Bundesfachbereichskonferenz 10

ver.di-Satzung § 6 - Mitgliedschaft, Seniorinnen und Senioren

ver.di wird aufgefordert, den § 6 der ver.di-Satzung zu ergänzen mit dem Buchstaben

f) wer im Organisationsbereich der ver.di-Seniorin oder -Senior wurde oder ist.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

S 009 Landesbezirkskonferenz Hessen

§ 7 der ver.di-Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft) der ver.di-Satzung ist insoweit zu ändern, dass die Mitgliedschaft in dem Monat beginnt, in dem die Beitrittserklärung bei ver.di eingegangen ist.

Ziffer 3, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

"Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats oder zu einem durch das neue Mitglied erklärten späteren Zeitpunkt, in dem der Zugang der Beitrittserklärung bei ver.di erfolgt."...

Ziffer 2 Satz 1 ist entsprechend wie folgt zu ändern:

"Der zuständige Bezirksvorstand kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung widerrufen. Gegen diesen Widerruf..."

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Gewerkschaftsrat

S 012 Bundesjugendkonferenz

Änderung des § 23 der ver.di-Satzung

§ 23 der ver.di-Satzung ist wie folgt zu ändern:

1. Organe der Ebene
 - a) Ortsebene
 - (1)...
 - (2)...
 - (3) örtlicher Jugendvorstand
 - (4) örtliche Jugendmitgliederversammlung
 - b) Bezirksebene
 - (1)...
 - (2)...
 - (3) Bezirksjugendvorstand
 - (4) Bezirksjugendkonferenz/-mitgliederversammlung
 - c) Landesbezirksebene
 - (1)...
 - (2)...
 - (3) Landesbezirksjugendvorstand
 - (4) Landesbezirksjugendkonferenz
 - d) Bundesebene
 - (1)...
 - (2)...
 - (3)...
 - (4)...
 - (5)...
 - (6)...

S Satzungsanträge

- (7) Bundesjugendvorstand
- (8) Bundesjugendkonferenz

1. Organe der Fachbereiche

a) Ortsebene

- (1)...
- (2)...

b) Bezirksebene

- (1)...
- (2)...
- (3) Bezirksfachbereichsjugendfachkreis
- (4) Bezirksfachbereichsjugendfachkreisversammlung/Konferenz

c) Landesbezirksebene

- (1)...
- (2)...
- (3) Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreis
- (4) Landesbezirksfachbereichsjugendfachkreisversammlung/Konferenz

d) Bundesebene

- (1)...
- (2)...
- (3) Bundesfachbereichsjugendfachkreis
- (4) Bundesfachbereichsjugendfachkreisversammlung/Konferenz

Des Weiteren muss in § 22 (Organisationsgliederung) Nr. 4 der Punkt a (Jugend) gestrichen werden.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

S 014 Gewerkschaftsrat

§ 38 Zusammensetzung des Bundeskongresses und Wahl der Delegierten - Änderung Absatz 5

In Absatz 5 werden folgender Halbsatz und folgender Satz ersatzlos gestrichen:

"... und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten ... Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. ..."

Der Absatz 5 lautet nunmehr:

5. Gewählt ist, wer in der Abstimmung des jeweiligen Wahlgremiums die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Das Mandat des/der Delegierten/Ersatzdelegierten endet mit Beginn des folgenden ordentlichen Bundeskongresses.

Angenommen

S 015 Gewerkschaftsrat

§ 41 Gewerkschaftsrat – Fortgeltung der Satzungsänderungskompetenz des Gewerkschaftsrats

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz "Die in diesem Absatz 5 enthaltene Ermächtigung an den Gewerkschaftsrat zur Änderung der Satzung gilt bis zum Ablauf des zweiten ordentlichen Bundeskongresses sofern dieser Bundeskongress nicht deren Fortgeltung beschließt." wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz 5 lautet nunmehr:

5. Der Gewerkschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zwischen zwei Bundeskongressen kann der Gewerkschaftsrat Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ehrenamtlichen Mitglieder beschließen. Eine Änderung der §§ 4, 5, 14 Absatz 1 und 2 Satz 1, 20, 22 Absatz 1, 2 und 3, 23, 37, 38, 39 Absatz 2, 40, 41, 42, 44, 45, 76 und 77 sowie der Bestimmungen über die Aufgabenteilung zwischen den Ebenen und Fachbereichen und zwischen den jeweiligen Organen ist unzulässig. Sofern der nächste Bundeskongress die Satzungsänderung nicht mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt, treten die ursprünglichen Regelungen wieder in Kraft.

Angenommen

S 016 Gewerkschaftsrat

Ergänzung des § 42 Bundesvorstand Absatz 4

§ 42 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt (Unterstreichung):

4. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Leitern/innen der Fachbereiche und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, deren Zahl vom Bundeskongress auf Vorschlag des Gewerkschaftsrats bestimmt wird.

Ein Vorstandsmitglied kann mehr als einen Fachbereich im Bundesvorstand vertreten. Bis zu vier Vorstandsmitglieder werden zugleich als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Angenommen

S 022 Gewerkschaftsrat

§ 42 Bundesvorstand - Ergänzung Absatz 5

In Absatz 5 wird im zweiten Satz das Wort "ausschließlich" ersatzlos gestrichen. Absatz 5 wird um zwei Absätze ergänzt (Unterstreichung):

5. Die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter/innen der Fachbereiche werden auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen gewählt.

Soll ein Fachbereich durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden und findet der Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenz nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlägt der Bundesfachbereichsvorstand eine/n Vertreter/in des Fachbereichs zur Wahl als Bundesfachbereichsleiter/in und Bundesvorstandsmitglied vor.

Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Absatz 4 der Satzung.

Wollen sich mehr als ein Fachbereich aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen durch ein zur Wahl auf dem Bundeskongress anstehendes Vorstandsmitglied vertreten lassen und findet ein in der Person übereinstimmender Vorschlag der jeweiligen Bundesfachbereichskonferenzen nicht die notwendige Mehrheit auf dem Bundeskongress, schlagen die jeweiligen Bundesfachbereichsvorstände eine/n Vertreter/in für

S Satzungsanträge

die beteiligten Fachbereiche vor. Können sich die betroffenen Bundesfachbereichsvorstände nicht auf eine/n gemeinsame/n Vertreter/in einigen, wird ein/e Bundesfachbereichsleiter/in aus den Vorschlägen der beteiligten Bundesfachbereichsvorstände durch den Bundeskongress gewählt. Kann die Wahl nicht auf dem Bundeskongress erfolgen, gilt § 41 Absatz 4 der Satzung.

Angenommen

S 023 Gewerkschaftsrat

§ 45 Revisionskommission - Änderung Absatz 2

In Absatz 2 wird im dritten Satz der Begriff "der Organe" ersatzlos gestrichen und der Absatz wie folgt ergänzt (Unterstreichung):

2. Die Revisionskommission besteht im Ortsverein und im Bezirk aus bis zu fünf, im Landesbezirk aus bis zu sieben Mitgliedern und auf der Ebene des Bundes aus je einem/r Vertreter/in der Landesbezirke. Die Mitglieder der Revisionskommissionen werden durch die jeweilige Versammlung, Bezirkskonferenz, Landesbezirkskonferenz bzw. den Bundeskongress gewählt. Hauptamtlich Beschäftigte der ver.di und Mitglieder eines örtlichen Vorstands, eines Bezirksvorstands, eines Landesbezirksvorstands, des Gewerkschaftsrats, Mitglieder eines Fachbereichsvorstands und Mitglieder des Kontroll- und Beschwerdeausschusses können nicht Mitglied einer Revisionskommission auf der jeweiligen Ebene sein. Die jeweilige Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Die jeweilige Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Angenommen

S 024 Bundesfachbereichskonferenz 11

Änderung der ver.di-Satzung

Die ver.di-Satzung wird in § 57 Abs. 2 Buchstabe b) wie folgt ergänzt:

"... und deren Stellvertreter/innen"

Angenommen

S 025 Gewerkschaftsrat

Ergänzung des § 68 Tarifarbeit

§ 68 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

4. Die von den Gründungsgewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge gelten nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert fort. ver.di tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle derjenigen Gründungsgewerkschaft, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Die Tarifbindung im persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages bleibt so lange unverändert, bis der bisherige Tarifvertrag durch einen nachfolgenden Tarifvertrag abgelöst wird.

Ein neu eintretendes ver.di-Mitglied hat sich im Falle einer Tarifkonkurrenz zu entscheiden, welcher Tarifvertrag anwendbar sein soll, und dies dem Arbeitgeber mitzuteilen."

Angenommen

S 027 Bundesjugendkonferenz

Antrag zu § 71 der ver.di-Satzung

Der § 71 Absatz 5 der ver.di-Satzung soll mit folgendem Absatz ersetzt werden:

5. Im Rahmen der Budgetierungsvorgaben werden Haushalts- und Stellenpläne aufgestellt. Diese Haushaltspläne müssen spätestens bis 1. Dezember des Vorjahres von dem verantwortenden Gremium aufgestellt und abgestimmt sein. Die Budgetierungsrichtlinie legt das Informations- und Abstimmungsverfahren bei der Aufstellung der Stellenpläne sowie die Verantwortlichkeiten von Ebenen und Fachbereichsvorständen bei der Aufstellung dieser Haushalts- und Stellenpläne fest. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage der Haushalts- und Stellenpläne.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

S 029 Bundesarbeiter/innenkonferenz

Der Bundesvorstand soll sich aus elf Mitgliedern zusammensetzen

Der Bundesvorstand soll sich aus elf Mitgliedern zusammensetzen.

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

S 033 Landesbezirkskonferenz Hamburg

Rückkoppelung

Der § 68 der ver.di-Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Vor Aufstellung der Forderung und vor Abschluss eines Tarifvertrages sind die unmittelbar betroffenen Fachbereiche in den Bezirken unter Berücksichtigung der Verhandlungsobjekte und der jeweiligen Tarifbereiche am Meinungsbildungsprozess zu beteiligen. Das Ergebnis der Anhörung ist der zuständigen Tarifkommission mitzuteilen."

Angenommen als Arbeitsmaterial zur Weiterleitung an den Bundesvorstand

